jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/5/18 3Ob271/53 (3Ob272/53), 7Ob43/07k, 6Ob286/07p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1953

Norm

ABGB §540

Rechtssatz

Auch der Versuch eines Verbrechens macht erbunwürdig, doch muss sich das Verbrechen gegen die Person des Erblassers richten und nicht etwa nur gegen eine ihm nahestehende Person und muss auch noch zu dessen Lebzeiten begangen worden sein; ein Angriff gegen die Rechtssphäre des Erblassers genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 271/53
  Entscheidungstext OGH 18.05.1953 3 Ob 271/53
  Veröff: JBl 1954,174
- 7 Ob 43/07k
  Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 43/07k
  nur: Das Verbrechen muss auch noch zu dessen Lebzeiten begangen worden sein. (T1); Veröff: SZ 2007/48
- 6 Ob 286/07p
  Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 286/07p
  Auch; Beisatz: Hier: Erbunwürdigkeit aufgrund passiver Sterbehilfe. (T2); Veröff: SZ 2008/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0014988

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at